

**Verordnung
über das Anbringen
von Anschlägen und Plakaten und
über die Darstellungen durch Bildwerfer
des Marktes Haag i. OB**

(Plakatierungsverordnung)

Vom 08. Mai 2017

Auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. der Bek vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154) erlässt der Markt Haag i. OB folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkungen von Anschlägen auf bestimmten Flächen

(1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst-, und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür vom Markt Haag i. OB zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.

Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Haag i. OB vorgeführt werden.

(2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden vom Markt Haag i. OB Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

Dabei steht jeder Partei und Wählergruppe mindestens 5% der Anschlagfläche zur Verfügung.

Der größten Partei oder Wählergruppe stehen nicht mehr als das Vierfache der Anschlagfläche zur Verfügung als für die kleinste Partei oder Wählergruppe bereit stehen.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Leitungsmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können. Anschläge in diesem Sinne sind auch Transparente, die an Brückengeländern, Zäunen oder Häusern angebracht sind.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Im Übrigen kann der Markt Haag i. OB in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

(3) Öffentliche Anschläge müssen innerhalb einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist, des Wahl-, Abstimmungs- oder des Veranstaltungstermines wieder entfernt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
- b) öffentliche Anschläge entgegen § 3 Abs. 3 nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt.
- c) entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 5 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer – Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Marktes Haag i. OB über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung) vom 25.06.2003 außer Kraft.

Haag i. OB, den 08.05.2017

Markt Haag i. OB



Schätz

1. Bürgermeisterin

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Plakatierungsverordnung des Marktes
Haag i. OB vom 08. Mai 2017

Anschlagtafeln des Marktes Haag i. OB zur Wahlwerbung:

Standort	Ortsteil
Gasthaus Konstantin	Altdorf
BayWa	Haag
Marktberg	Haag
Wasserburger Str., Ortsende	Haag
Wertstoffhof	Haag
Garser Straße	Lerchenberg
Maibaum	Oberndorf
Beer	Rosenberg
Dorfstraße	Winden